

Assistierter Suizid. Kritische Überlegungen zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum § 217 StGB

Martin Teising

Zusammenfassung

Die Begründung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes, mit dem das Verbot der geschäftsmäßigen Beihilfe zum Suizid aufgehoben wurde, wird untersucht. Kritisiert wird das Autonomieverständnis des Gerichtes, nach dem das Individuum für sich allein, ohne soziale Bezüge, ohne Beeinflussung von außen und ohne Rücksicht auf andere entscheiden könne. Das Gericht verleiht dem autonomen Individuum das Recht zur Selbsttötung und einen Anspruch auf Hilfe dazu, ganz unabhängig von seiner Befindlichkeit. Die Würde des Einzelnen wird unabhängig von seiner physischen Existenz als höchstes Gut bewertet. Durch dieses Urteil wird die Zahl der Suizide ansteigen. Es wird die Beurteilung der Tötung auf Verlangen verändern.

Schlüsselwörter: assistierter Suizid, § 217 StGB, Bundesverfassungsgericht, Autonomie

Assisted suicide. Critical considerations on the decision of the Federal Constitutional Court on § 217 StGB

Summary

The reasons for the sentence of the Federal Constitutional Court, which overturned the ban on businesslike assistance to suicide, are being investigated. The court's understanding of autonomy is criticised, according to which the individual can decide for himself alone, without social references, without external influence and without consideration for others. The court grants the autonomous individual the right to commit suicide and a right to assistance in doing so, regardless of his or her state of health. The dignity of the individual is assessed as the highest good, regardless of his physical existence. This judgment will increase the number of suicides. It will change the judgement of killing on demand.

Keywords: assisted suicide, § 217 StGB, Federal Constitutional Court, autonomy

Mit Urteil vom 26. Februar 2020 hat das Bundesverfassungsgericht das vom Gesetzgeber im Jahr 2015 im § 217 StGB erlassene Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung für verfassungswidrig erklärt. Damit ist die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung in Deutschland ab sofort erlaubt. Die Ärzteschaft ist aufgefordert, vor diesem Hintergrund ihre Berufsordnungen zu überdenken.

Das Gericht stellt zunächst fest, dass die Beihilfe zum Suizid in den meisten europäischen Staaten, mit Ausnahme der Schweiz, der Niederlande und Belgiens verboten ist. Außerhalb Europas ist sie im US-Bundesstaat Oregon und in Kanada nicht gesetzlich verboten. Die Regelungen und die Erfahrungen in diesen Ländern werden referiert. Keine Erwähnung aber finden die Verbotsregelungen und deren Begründungen, die für die meisten europäischen Staaten gelten.

Für die Bundesrepublik Deutschland stellt das Gericht fest, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 („Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt“) und nach Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes („Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“) das Recht auf selbstbestimmtes Sterben als Ausdruck persönlicher Autonomie beinhaltet.

Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasse auch die Freiheit hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und in Anspruch zu nehmen. Das in § 217 Abs. 1 StGB strafbewehrte Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung mache es Suizidwilligen faktisch unmöglich, die geschäftsmäßig angebotene Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen. Das Verbot geschäftsmäßiger Suizidassistenz lasse keinen Raum zur Wahrnehmung der verfassungsrechtlich geschützten Freiheit zum Suizid.

Die Ableitung des Rechtes auf selbstbestimmtes Sterben und dessen Interpretation als Ausdruck persönlicher Autonomie aus den ersten beiden Paragraphen des Grundgesetzes wird meines Erachtens nicht wirklich plausibel erklärt. Sie vernachlässigt zudem den ersten Teil der Präambel des Grundgesetzes („Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“) nämlich die Verantwortung vor Gott und setzt an seine Stelle allein den autonomen Menschen. Die existenzielle Bezogenheit des Einzelnen auf andere, die der Gottesbegriff beinhaltet, wird damit negiert. „Die Zeit, in der es den Anderen gab, ist vorbei.“ (Han 2016, 7.) Die Bundesärztekammer, die christlichen Kirchen und der Zentralrat der Juden Deutschlands und andere Institutionen hatten bei der Anhörung des Bundesverfassungsgerichtes die Position vertreten, dass die Selbstbestimmung kein absolutes Verfügungsrecht über das eigene Leben beinhalte. Die Autonomie des Grundrechtsträgers finde ihre Grenze in der individuellen physischen Existenz des Menschen. Die zielgerichtete Vernichtung des eigenen Lebens sei deshalb kein Ausdruck möglicher Persönlichkeitsentfaltung und grundrechtlich zu schützen. Würde könne nicht auf Selbstbestimmung reduziert werden.

Diese Sichtweise beinhaltet auch, dass die Würde eines Menschen seine physische Existenz voraussetzt, die er mit der Selbsttötung vernichtet. Das Gericht schreibt aber dazu: „Das Recht, sich selbst zu töten, kann nicht mit der Begründung verneint werden, dass sich der Suizident seiner Würde begibt, weil er mit seinem Leben zugleich die Voraussetzung seiner Selbstbestimmung und damit seine Subjektstellung aufgibt.“¹ Auch wenn das Recht zur Selbsttötung nicht infrage steht, bleibt unverständlich, dass die Vernichtung menschlichen Lebens Ausdruck der Würde sein soll, wie das Gericht schreibt: „Die selbstbestimmte Verfügung über das eigene Leben ist vielmehr unmittelbarer Ausdruck der der Menschenwürde innewohnenden Idee autonomer Persönlichkeitsentfaltung; sie ist,

¹ Alle nicht weiter gekennzeichneten Zitate stammen aus den Leitsätzen des Bundesverfassungsgerichtes zum Urteil. http://www.bverfg.de/e/rs20200226_2bvr234715.html

wenngleich letzter, Ausdruck von Würde.“ Versteht das Gericht damit die Tötung eines Menschen als würdevolle Handlung?

In Art. 1 Abs. 2 des Grundgesetzes bekennt sich das deutsche Volk „zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten“. Der assistierten Tötung eines Menschen durch eigene Hand wird vom Bundesverfassungsgericht mit diesem Urteil ein höherer Wert zugeschrieben, als der Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit des menschlichen Lebens, das Träger der Menschenrechte ist.

Das Gericht geht davon aus, dass sich die Meinung durchsetze, „dass der eigene Tod nicht mehr als unbeeinflussbares Schicksal hingenommen werden muss.“ Zumindest vermutet es, dass dieser größenwahnsinnig anmutende Gedanke die steigende Nachfrage nach assistiertem Suizid in der Schweiz erkläre.

Der Tatsache, dass die Suizidhandlung menschliches Leben tötet und mit einem Suizid menschliches Leben zerstört wird, scheint das Gericht nicht wirklich ins Auge geblickt zu haben. Es folgt in seiner Argumentation den Beschwerdeführern, die nicht nur die Entscheidung über den Zeitpunkt ihres Todes, sondern auch über die Art des Todes eingeklagt haben. Sie fordern nämlich das Recht auf eine „möglichst sichere schmerzlose und würdevolle Selbsttötung“, bei der eine sachkundige Hilfe von herausragender Bedeutung sei.

Die in der Anhörung des Gerichtsverfahrens von der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin ausgesprochene Warnung, dass es „pharmakologisch fraglich sei, ob die Einnahme einer Überdosis eigens hierzu ärztlich verordneter Medikamente tatsächlich sanfter wirke als eine Vergiftung durch andere, vielleicht sogar primär tödliche Stoffe“ hat für die Beurteilung des Bundesverfassungsgerichtes keine Rolle gespielt.

Das Gericht ist den Beschwerdeführern gefolgt. „Der Einzelne, der sein Leben mit der Hilfe geschäftsmäßig handelnder Dritter selbstbestimmt beenden möchte, ist (wenn diese wegen § 217 nicht zur Verfügung stehen, M.T.) gezwungen, auf Alternativen auszuweichen mit dem erheblichen Risiko, dass er mangels tatsächlicher Verfügbarkeit anderer zumutbarer Möglichkeiten einer schmerzfreien und sicheren Selbsttötung seinen Entschluss nicht realisieren kann.“ Das Gericht stellt also nicht nur das Recht auf Suizid und das Recht auf Beihilfe, sondern auch auf eine schmerzfreie und sichere Selbsttötung fest.

Aus der Suizidforschung ist uns bekannt, dass Menschen in akuten suizidalen Krisen sich in großer Not und Verzweiflung befinden, geprägt von Hoffnungslosigkeit, Hilflosigkeit, Ausweglosigkeit, Sinnlosigkeit, Scham, Schuld und häufig auch Ärger und Wut, Zustände die gerade nicht als frei bezeichnet werden können. Sie sehnen sich in dieser Verfassung nach Schmerzfreiheit, Ruhe und Frieden, also nach Gefühlszuständen, deren Wahrnehmung lebendig sein voraussetzt. Diese Erfahrung aus der Arbeit mit vielen Menschen in suizidalen Krisen erinnert sehr an die Sterbewünsche der Antragsteller, die vom Gericht geteilt zu werden scheinen.

Der nachvollziehbare Wunsch nach einem schmerzfreien Sterben liegt nach meinem Eindruck dem Urteil der Richterinnen und Richter zugrunde. Es heißt: „Das Verbot in § 217 verengt die Möglichkeit einer assistierten Selbsttötung in einem solchen Umfang, dass dem Einzelnen faktisch kein Raum zur Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlich geschützten Freiheit verbleibt.“ Wenn die als sanft phantasierte Tötung durch Medikamente nicht möglich sei, so gebe es keinen Ausweg. Diese Argumentation findet man in der Begründung des Gerichtes wiederholt. An keiner Stelle wird erwähnt, dass sich jährlich ca. 9000 Menschen in Deutschland, auch ohne die Hilfe anderer, das Leben nehmen, die meisten davon durch Erhängen. Suizidmethoden, die Betroffene selbst ohne Hilfe anderer anwenden können, werden nicht bedacht. Diese Überlegung unterliegt offenbar einem Tabu. Sie werden von vornherein für unzumutbar gehalten. Diese Suizide widerlegen aber, dass es „in vielen Situationen keine verlässlichen realen Möglichkeiten gebe“. Damit ist nicht gesagt, dass es ganz wenige Einzelfälle gibt, in denen diese Methoden dem Betroffenen nicht zur Verfügung stehen. Solche harten Suizidmethoden bewirken vermutlich keinen sanften Tod. Das Ergebnis ist allerdings unabhängig von der Methode. Geht es dem Bundesverfassungsgericht also um das Recht des Einzelnen, bei der Selbsttötung die Phantasie friedvollen Einschlafens realisieren zu können? Folgende Argumentation des Gerichtes spricht dafür: „Ohne geschäftsmäßige Angebote der Suizidhilfe ist der einzelne maßgeblich auf die individuelle Bereitschaft eines Arztes angewiesen, an einer Selbsttötung zumindest durch Verschreibung der benötigten Wirkstoffe assistierend mitzuwirken.“

Das Gericht sieht, dass „Willensfreiheit nicht damit gleichgesetzt werden kann, dass der Einzelne bei seiner Entscheidung in vollkommener Weise frei von äußeren Einflüssen ist. Menschliche Entscheidungen sind regelmäßig von gesellschaftlichen und kulturellen Faktoren beeinflusst. Selbstbestimmung ist immer relational verfasst.“ Das Gericht sieht also durchaus, dass die *conditio humana* eine soziale ist. „Mensch-Sein heißt verknüpft sein mit Anderen.“ (Han 2016)

Der Mensch ist ohne seine Zustimmung gezeugt worden und muss auch ohne seine Zustimmung sterben. Das scheinen allerdings so schwer erträgliche Zumutungen zu sein, dass auch vom Bundesverfassungsgericht diese Lebensstatsachen übergangen und der Autonomie des Individuums höchster Stellenwert zugesprochen wird. Das Gericht geht davon aus, dass der Gesetzgeber mit dem Verbot im § 217 „die verfassungsprägende Grundvorstellung des Menschen als eines in Freiheit zu Selbstbestimmung und Selbstentfaltung fähigen Wesens in ihr Gegenteil verkehre“ und dem Entschluss zur Selbsttötung „einen unwiderleglichen Generalverdacht mangelnder Freiheit und Reflexion unterstelle“. Es ist schwer nachvollziehbar, wie dieser Generalverdacht aus dem § 217, der die geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid verbietet, abgeleitet werden kann. „Erst dadurch, dass zwei Personen Grundrechte in einer auf ein gemeinsames Ziel gerichteten Weise ausüben können, hier die Umsetzung des Wunsches nach assistierter Selbsttötung, wird der verfassungsrechtliche Schutz auf selbstbestimmtes Sterben wirksam“ heißt es.

Bei der Suizidhilfe geht es um die nach dem Willen des Betroffenen assistierende Mitwirkung eines Anderen. Beihilfe zum Suizid setzt voraus, dass der Helfer sich mit dem Suizidenten identifiziert und dessen Leben auch nicht mehr für lebenswürdig und lebenswert erachtet. Andernfalls könnte er die Hilfe zur tötenden Handlung mit seinem Gewissen nicht verantworten. Eine kritische Distanz, die die Würde des suizidwilligen Menschen unabhängig von seiner aktuellen und subjektiven Verfassung berücksichtigt, könnte zu einem anderen Ergebnis kommen. Wer beim Suizid hilft, führt eine unumkehrbare Entscheidung herbei, hilft beim Töten, beim Auslösen eines Lebens.

Übersehen wird, dass die Helfer damit die Menschenwürde des zu Tötenden verletzen, indem sie zwischen lebenswertem und lebensunwertem Leben unterscheiden müssen. Nur wenn sie zu einem mit dem Suizidwilligen übereinstimmenden Ergebnis kommen, nämlich dass sein Leben nicht mehr lebenswert ist, können Sie vor ihrem Gewissen handeln. Es ist eine Illusion, dass Suizidhilfe ohne eine solche Wertung auf Seiten des Helfers ausgeübt werden könnte. Aus der deutschen Geschichte wissen wir, wohin die Differenzierung zwischen lebenswertem und unwertem Leben führen kann.

Das Gericht betont die Autonomie des Individuums unabhängig von seinem sozialen Eingebundensein und setzt sich paradoxerweise dafür ein, dass es bei seiner letzten Handlung, der suizidalen, nicht selbstständig tätig sein muß, sondern entsprechend seiner *Conditio* auf einen anderen angewiesen ist, allerdings auf einen, der zu seinem Assistenten wird.

Mit diesem Akt soll der Tatsache begegnet werden, dass wir alle gestorben werden und in der Regel nicht wissen, wann und wie. Diese unberechenbare Tatsache scheint nicht mehr hinnehmbar, es soll ein selbstbestimmter sanfter friedlicher Tod herstellbar sein, mit dem einem passiven gestorben werden begegnet wird.

In der Behandlung suizidaler Menschen erleben wir, in welcher großer seelischer Not und Verzweiflung sie sich befinden. Diese Zustände können oftmals gerade nicht als frei bezeichnet werden. Suizidalität ist der Ausdruck einer psychischen Krise, in der der Mensch über sich selbst, das eigene Leben und seine Perspektiven verzweifelt ist und seine Situation als ausweglos erlebt. Je bedrückender dieser Zustand ist, umso eingengter ist sein Denken. Die Gefühle suizidaler Menschen sind bestimmt von Hoffnungslosigkeit, Hilflosigkeit, Ausweglosigkeit, Sinnlosigkeit, Scham, Schuld, Ärger und Wut. Entscheidend für den letzten Schritt in den Suizid oder zum Suizidversuch vieler Menschen ist meist eine tiefe Verletzung des Selbstwertgefühls, die für die Betroffenen von besonders schwerwiegender Bedeutung war. (Henseler 1974)

Jede Suizidentscheidung ist immer auch eine Entscheidung gegen diese Art zu leben. Eine therapeutische Aufgabe besteht darum nicht darin, den Suizidalen unter allen Umständen daran zu hindern, seinem Leben selbst ein Ende zu setzen, sondern ihm vielleicht zu helfen, „die Fundamentalkondition der Einsamkeit“, wie Jean Améry (1976) es nannte, zu ertragen,

oder „die Fähigkeit allein zu sein“ zu erwerben und mit ihr in Beziehung zu anderen treten zu können, wie es der englische Psychoanalytiker Donald Winnicott(1984) formulierte.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle werden vollendete Suizide von psychisch erkrankten Menschen begangen. Werden ihnen mit dem Verweis auf die scheinbar freie Entscheidung eines autonomen Individuums mögliche Hilfen vorenthalten, ist das ein Zeichen falsch verstandener Selbstbestimmung und fehlender mitmenschlicher Solidarität. Die ganz einseitige Sicht und Betonung der Autonomie des Individuums, die das Bundesverfassungsgericht geleitet hat, verschleiert die existenzielle Abhängigkeit des Einzelnen von psychischen Bedürfnissen, von seinem Unbewussten, von den Gesetzen der Natur und von denen des Marktes. Die generelle Freigabe der geschäftsmäßigen Beihilfe zur Selbsttötung macht den Suizid zu einer käuflich zu erwerbenden Ware, auf die jeder ein Recht hat. Konsequenter weitergedacht, müsste jedes autonome Individuum auch das Recht haben, die Amputation eines gesunden Beines erwerben zu können, und die Möglichkeit dazu müsste ihm eröffnet werden.

Das Bundesverfassungsgericht gesteht allerdings auch zu, dass „der Gesetzgeber mit dem Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung einen legitimen Zweck erfüllt... Die Annahme des Gesetzgebers, dass gerade von einem unregulierten Angebot geschäftsmäßiger Suizidbeihilfe Gefahren für die Selbstbestimmung und das Leben ausgehen können, beruht auf einer hinreichend tragfähigen Grundlage.“ An anderer Stelle heißt es: „insbesondere ältere und kranke Menschen liefen infolge sich auflösender familiärer Strukturen und zugleich begrenzter Ressourcen der Sozialversicherungssysteme Gefahr, im Falle frei verfügbarer professioneller Suizidhilfe in eine moralische Pflicht genommen zu werden, von diesem Angebot Gebrauch zu machen.“

Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Gesetzgeber auf, Formen des Lebensschutzes zu entwickeln, die den Missbrauch der jetzt erlaubten Beihilfe zum Suizid verhindern. Seine Maßnahmen müssen sich an der Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen ausrichten, das darauf angelegt ist, sich in Freiheit selbst zu bestimmen und selbst zu entfalten. Die Möglichkeiten der Regulierung „reichen von prozeduralen Sicherungsmaßnahmen, etwa gesetzlich festgeschriebener Aufklärungs- und Wartepflichten, über Erlaubnisvorbehalte, die die Zuverlässigkeit von Suizidhilfeangeboten sichern, bis zu Verboten besonders gefahrträchtiger Erscheinungsformen der Suizidhilfe. Der Gesetzgeber muss gesellschaftlichen Einwirkungen wirksam entgegentreten, die als Pressionen wirken können und das Ausschlagen von Suizidangeboten von Seiten Dritter rechtfertigungsbedürftig erscheinen lassen. Entsprechend kann er Vorkehrungen treffen, dass Personen nicht in schweren Lebenslagen in die Situation gebracht werden, sich mit solchen Angeboten auch nur näher zu befassen oder sich hierzu explizit verhalten zu müssen.“ Es wäre ein Horrorszenario, wenn Krankenversicherungen ihren chronisch kranken Mitgliedern Sterbehilfevereine empfehlen und die Kosten zur Suizidbeihilfe übernehmen, was in Oregon offenbar bereits der Fall ist. Es ist zu hoffen, dass die jetzt zu

erwartende Diskussion der gesetzlichen Regelung, die sich auch auf die ärztliche Berufsordnung auswirken wird, einem Menschenbild folgt, das neben der Autonomie des Individuums das menschliche Miteinander als Grundlage seiner Existenz und die psychischen Notlagen der allermeisten Suizidenten würdigt.

Literatur:

Améry J (1976) Hand an sich legen. Stuttgart: Klett Cotta

BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020

- 2 BvR 2347/15 -, Rn. (1-343), http://www.bverfg.de/e/rs20200226_2bvr234715.html

Han BC (2016) Die Austreibung des Anderen. Gesellschaft, Wahrnehmung und Kommunikation heute. Frankfurt am Main: S. Fischer

Henseler H (1974) Narzisstische Krisen. Zur Psychodynamik des Selbstmords. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt

Teising M, Lindner R (2020) Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum § 217 StGB erschüttert das humanistische Menschenbild. Hessisches Ärzteblatt 81 (4) 237-239

Winnicott DW (1984) Reifungsprozesse und fördernde Umwelt. Frankfurt/M: Fischer Taschenbuch

Korrespondenzadresse:

Prof. Dr. Martin Teising

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychoanalytiker

Ludwig Braunstraße 13

36251 Bad Hersfeld

E-Mail: teising@t-online.de